

Merkblatt zur Förderung der Umstellung von Wohngebäuden auf eine hauseigene Stromversorgung mit hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung und erneuerbaren Energien im Rahmen des Pilotvorhabens 'Mieterstrommodelle'

nach Teil II Nr. 3 in Verbindung mit Teil III A Nr. 5 der Richtlinie des Landes Hessen zur energetischen Förderung im Rahmen des Hessischen Energiegesetzes (HEG) vom 2. Dezember 2015 (StAnz. S. 1380)

Mieterstrommodelle in Wohngebäuden können bei geeigneten Objekten einen Beitrag zur Dämpfung der Nebenkosten bei der Warmmiete sowie einen Beitrag zur dezentralen Energieversorgung mit hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung und erneuerbaren Energien leisten.

Im Rahmen der Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz nach Teil II Nr. 3 in Verbindung mit Teil III A Nr. 5 der Richtlinie des Landes Hessen zur energetischen Förderung im Rahmen des Hessischen Energiegesetzes (HEG) vom 2. Dezember 2015 (StAnz. S. 1380) wird in einem Pilotvorhaben 'Mieterstrommodelle' die Umstellung auf eine hauseigene Stromversorgung von bis zu 1.000 Wohneinheiten in Wohngebäuden gefördert.

Wohngebäude sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte der Gesamtnutzfläche für Wohnzwecke genutzt werden (ohne Wohnheime). In Wohngebäuden können sich auch Büros oder Geschäfte befinden. Als Wohneinheit werden nach außen abgeschlossene, zu Wohnzwecken bestimmte, in der Regel zusammenliegende Räume in Wohngebäuden bezeichnet, welche die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen und für die eine eindeutige verbrauchsabhängige Abrechnung möglich ist.

1. Gegenstand der Förderung

In dem Pilotprojekt 'Mieterstrommodelle' sollen bis zu 1.000 Wohneinheiten in Wohngebäuden umgestellt werden. Fördergegenstand sind die Umrüstung des Zählerkonzeptes (Summenzählermodell) und datenbankbasierte Abrechnungssysteme.

2. Fördergebiet

Es werden Vorhaben im Bundesland Hessen gefördert.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen. Wohnbauunternehmen, Hausverwaltungen, Energiedienstleister (Stadtwerke, Contractoren, Energiegenossenschaften u. ä.) gelten insbesondere als juristische Person. Ist die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht Eigentümerin oder Eigentümer des zu modernisierenden Gebäudes, ist die Zustimmung der Gebäudeeigentümerin oder des Gebäudeeigentümers zur Durchführung des Vorhabens vorzulegen.

4. Verwendungszweck

Ziel der Förderung ist die Installation und Erprobung neuartiger Zähler- und Abrechnungssysteme zur Eigenstromversorgung im Mietwohnungsbau („Mieterstrommodelle“) im Rahmen der Energieagenda 2015 des Landes Hessen.

5. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung wird im Wege einer nachschüssigen Anteilfinanzierung als pauschaler nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Investitionsausgaben gewährt. Die Förderung beträgt bei kleinen und mittleren Unternehmen bis zu 50 Prozent und bei großen Unternehmen bis zu 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Höhe der Förderung umfasst pro Fördervorhaben eine Zuwendung in Form eines pauschalen Sockelbetrages in Höhe von bis zu 10.000 Euro. Zusätzlich wird eine Förder-Pauschale in Höhe von 500 Euro je Wohneinheit für Wohngebäude mit bis zu 30 Wohneinheiten und ab der 31. Wohneinheit 300 Euro je Wohneinheit für Wohngebäude mit mehr als 30 Wohneinheiten bewilligt.

Eine Förderung ist nur möglich, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens 12.500 Euro betragen. Es werden nur Vorhaben gefördert, die in einem Wohngebäude mit mindestens sechs und maximal 100 Wohneinheiten umgesetzt werden.

Zuwendungsfähig sind zusätzliche Ausgaben, die Zuwendungsempfängern gegenüber einer konventionellen Lösung entstehen. Als konventionelle Lösung gilt der Einsatz von hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung und erneuerbaren Energien (Photovoltaik-Anlage) in Wohngebäuden mit einer vollständigen Stromeinspeisung in das Netz der allgemeinen Versorgung ohne direkte Belieferung der Mieter mit Strom.

Zuwendungsfähig sind Sachausgaben für die Installation eines geeigneten Zählerkonzeptes (Summenzählermodell) zur Bilanzierung des Stromverbrauchs von mit Mieterstrom belieferten Mietern. Die Unterverteilung kann mit Smart-Meter-Technik ausgerüstet werden. Der Einbau von Zählern muss durch qualifiziertes Fachpersonal erfolgen.

Weiterhin zuwendungsfähig sind Sachausgaben für den Erwerb und die Einrichtung eines Abrechnungssystems zur automatisierten und energierechtskonformen Rechnungserstellung.

Personalausgaben sind zuwendungsfähig, wenn es sich um eindeutig für die Projektausführung nachweisbare, direkte Personalausgaben (ohne Neben- und Arbeitsplatzkosten) bzw. um Gemeinkosten in Höhe von 15 Prozent der förderfähigen direkten Personalausgaben (pauschal) handelt. Eindeutig dem Vorhaben zuordenbare Personalkosten können beispielsweise durch die Umsetzung des Vorhabens (Abstimmung Lieferanten für Zähler und Installationsunternehmen), die Abstimmung mit dem Netzbetreiber, die Mitwirkung bei der Einrichtung eines Abrechnungssystems oder die Weiterbildung von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern im Energierecht begründet sein.

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben, die nicht unmittelbar dem Zweck der Förderung zuzuordnen sind, insbesondere

- Ausgaben für andere als die genannte Anlagentechnik, gebrauchte Anlagentechnik sowie Eigenbauten;
- die Instandsetzung/-haltung bestehender Anlagen und laufender Ausgaben;
- Finanzierungskosten;
- nicht in Anspruch genommene Skonti und Rabatte;
- Bewirtungen;
- die Umsatzsteuer; wenn Antragsteller vorsteuerabzugsberechtigt sind.

6. Fördervoraussetzungen, Nebenbestimmungen

Voraussetzung für die Zuwendung ist, dass die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger gewährleistet, dass der günstigste Tarif des örtlichen Grundversorgers im Mieterstrom-Arbeitspreis zum Zeitpunkt der Umsetzung des Vorhabens um mindestens 1ct/kWh (brutto) unterschritten wird und der Mieterstrom-Grundpreis höchstens dem Stromgrundpreis des genannten Tarifs entspricht.

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ändert die Preise des den Mietern angebotenen Mieterstromtarifs für eine Lieferdauer von zwei Jahren nicht. Gesetzlich bedingte Umlagen wie zum Beispiel die EEG-Umlage, Netzentgelte oder die Konzessionsabgabe, die nicht im Einflussbereich der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers liegen, sind hiervon nicht betroffen. Dies ist mit Antragstellung rechtsverbindlich zu erklären und im Verwendungsnachweis zu belegen.

Die Durchführung des Vorhabens ist im Verwendungsnachweis zu dokumentieren.

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss einer Teilnahme an einer Evaluierung anhand von Fragebögen und/oder Experteninterviews zustimmen. Dies ist mit Antragstellung rechtsverbindlich zu erklären.

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger stimmt der unentgeltlichen Veröffentlichung von Projektdaten durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung zu.

7. Verfahren

Anträge auf Zuwendung zur Umsetzung von Mieterstrommodellen sind bei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen zu stellen. Das Antragsformular mit Anlagen ist in dreifacher Ausfertigung in Papierform und in einfacher Ausfertigung in elektronischer Form auf CD einzureichen bei:

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen
Strahlenbergstraße 11
63067 Offenbach
Tel.: 069/9132-03
www.wibank.de

Vor Antragstellung ist eine Projektskizze beim Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung zur fachlichen Bewertung vorzulegen. Erst nach einer positiven fachlichen Projektbeurteilung kann ein Antrag bei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen gestellt werden.

Für das Auswahlverfahren 2016 werden insbesondere Projektskizzen berücksichtigt, die bis zum 30. September 2016 eingehen.

Mit der fachtechnischen Bewertung der Projektskizze (Vorfeldberatung) hat das Land Hessen beauftragt:

hessenENERGIE Gesellschaft für rationelle Energienutzung mbH
Mainzer Straße 98 - 102
65189 Wiesbaden
Tel.: 0611/74623-0
www.hessenenergie.de

Dem Antrag sind in der Regel die folgenden Unterlagen beizufügen:

- Projektskizze (Anschrift der Liegenschaft, Anzahl der Wohneinheiten, geplante Anlagentechnik, geplantes Zählerkonzept, Anwendung eines Abrechnungssystems, etc.)
- Kostenplan mit Aufstellung der zuwendungsfähigen Ausgaben
- Nachweis über den günstigsten Tarif im Netzgebiet der Liegenschaft ansässigen Grundversorgers
- Rechtsverbindliche Erklärung zur Preisstabilität des Mieterstromtarifs sowie zur Teilnahme an der Evaluierung
- Zustimmung der Gebäudeeigentümerin oder des Gebäudeeigentümers zur Realisierung eines Mieterstrommodells, sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht Eigentümerin oder Eigentümer des Wohngebäudes ist
- Zustimmung zur Veröffentlichung projektbezogener Daten durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung oder beauftragte Dritte

Liegen die Fördervoraussetzungen vor, wird der Zuwendungsbescheid von der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen erteilt. Ihr obliegt die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel sowie die Prüfung der Verwendung der Zuwendung.

Nach Abschluss des Vorhabens wird die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger einen Nachweis der zuwendungsfähigen Ausgaben als Verwendungsnachweis erstellen. Der Verwendungsnachweis ist bei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen wird vor Auszahlung der Zuwendung den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung prüfen.

8. Empfehlungen, Hinweise

Darüber hinaus sind folgende Regelungen und Hinweise zu beachten

- Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat bei Veröffentlichungen auf die Förderung des Landes hinzuweisen.
- Anträge sind vor Beginn des Vorhabens zu stellen. Die Vorhaben dürfen nicht begonnen werden, bevor der erteilte Zuwendungsbescheid rechtswirksam geworden ist. Als Vorhabenbeginn ist dabei grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten (siehe Teil III A Nr. 6 der Richtlinie des Landes Hessen zur energetischen Förderung im Rah-

men des Hessischen Energiegesetzes (HEG) vom 2. Dezember 2015 – StAnz. S. 1380).

- Sollen im Verlauf des Fördervorhabens wesentliche Änderungen der baulichen oder technischen Konzeption gegenüber dem Antrag auf Zuwendung vorgenommen werden, sind diese unaufgefordert und unverzüglich der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen mitzuteilen.
- Maßgebend für die Förderung sind neben den Bestimmungen dieses Merkblatts die Regelungen der Richtlinie des Landes Hessen zur energetischen Förderung im Rahmen des Hessischen Energiegesetzes (HEG) vom 2. Dezember 2015 (StAnz. S. 1380).
- Diese Förderung ist nach den Bestimmungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) mit dem Binnenmarkt vereinbar.

Das Merkblatt ist gültig ab dem Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger des Landes Hessen.

Wiesbaden, 30. Juni 2016

Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Landesentwicklung
I 8 – 078-c-08-01-03